

Xtrackers (IE) plc

(die **Gesellschaft**)

Eine offene irische Investmentgesellschaft mit Umbrella-Struktur und mit variablem Kapital und getrennter Haftung der Teilfonds, errichtet mit beschränkter Haftung nach irischem Recht.

ZWEITER NACHTRAG ZUM PROSPEKT

Dieser Nachtrag ergänzt den Prospekt für die Gesellschaft vom 15. Juni 2023 (der Prospekt), bildet einen Bestandteil desselben und ist in Verbindung mit diesem zu lesen.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft, dessen Mitglieder im Abschnitt **Verwaltungsrat der Gesellschaft** des Prospekts namentlich aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Nachtrag enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats (der alle angemessene Sorgfalt angewandt hat, um dies sicherzustellen) stimmen die in diesem Dokument enthaltenen Angaben mit den tatsächlichen Umständen überein und es ist darin nichts ausgelassen, was die Bedeutung dieser Angaben beeinträchtigen könnte. Der Verwaltungsrat übernimmt hierfür entsprechend die Verantwortung.

Die im Prospekt definierten Wörter und Ausdrücke haben, sofern der Kontext nichts anderes erfordert, die gleiche Bedeutung, wenn sie in diesem Nachtrag verwendet werden. Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesem Nachtrag und dem Prospekt ist für die Auslegung der Nachtrag maßgebend.

Datum 16. April 2026

Zweck dieses Nachtrags ist die Aktualisierung des Prospekts, um die nachstehend aufgeführten Änderungen aufzunehmen, die wie beschrieben in den entsprechenden Abschnitt des Prospekts eingefügt werden.

ÄNDERUNGEN DES PROSPEKTS

1 RISIKOFAKTOREN

- 1.1 Der Risikofaktor „*Maximaler Rücknahmebetrag*“ wird vollständig gelöscht und durch Folgendes ersetzt:

„Maximaler Rücknahmebetrag

Die Gesellschaft hat die Möglichkeit, die Anzahl der an einem Transaktionstag (mit Ausnahme des etwaigen Letzten Rückkauftags) zurückgenommenen Anteile eines Fonds auf 10 % des gesamten Nettoinventarwerts dieses Fonds an diesem Transaktionstag zu beschränken und in Zusammenhang mit einer solchen Beschränkung die Anzahl der von einem Anteilsinhaber an diesem Transaktionstag zurückgegebenen Anteile anteilmäßig zu begrenzen, sodass alle Anteilsinhaber, die an diesem Transaktionstag Anteile des Fonds zurückgeben möchten, denselben Prozentsatz dieser Anteile realisieren können. Beschränkt die Gesellschaft die Anzahl der zurückgenommenen Anteile an diesem Tag auf 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds, kann ein Anteilsinhaber an einem solchen Transaktionstag gegebenenfalls nicht die gesamte gewünschte Anzahl der Anteile zurückgeben.“

2 HANDEL MIT ANTEILEN

- 2.1 Im Abschnitt „*Zeichnung von Anteilen*“ wird der Unterabschnitt „*Verwässerungsgebühr*“ vollständig gestrichen und durch Folgendes ersetzt:

„Verwässerungsgebühr

Der Verwaltungsrat kann bei der Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil bei Vorliegen von Zeichnungsanträgen mit hohem Volumen den Nettoinventarwert je Anteil durch Erhebung einer Verwässerungsgebühr anpassen. Diese Gebühr wird zugunsten des Vermögens des jeweiligen Fonds einbehalten. Diese Verwässerungsgebühr wird für die Deckung von Transaktionskosten verwendet und dient der Werterhaltung des Vermögens des betreffenden Fonds.“

- 2.2 Im Abschnitt „*Rücknahme von Anteilen*“ wird der Unterabschnitt „*Verwässerungsgebühr*“ vollständig gestrichen und durch Folgendes ersetzt:

„Verwässerungsgebühr

Der Verwaltungsrat kann bei der Berechnung des Rücknahmepreises der Anteile bei Vorliegen von Rücknahmeanträgen mit hohem Volumen den Rücknahmepreis durch Abzug einer Verwässerungsgebühr anpassen. Diese Gebühr wird zugunsten des Vermögens des jeweiligen Fonds einbehalten. Diese Verwässerungsgebühr wird für die Deckung von Transaktionskosten verwendet und dient der Werterhaltung des Vermögens des betreffenden Fonds.“

- 2.3 Der folgende neue Abschnitt mit der Überschrift „*Liquiditätsrisikomanagement*“ wird unmittelbar nach dem Abschnitt „*Rücknahme von Anteilen*“ eingefügt:

„LIQUIDITÄTSRISIKOMANAGEMENT

Die Verwaltungsgesellschaft unterhält eine Liquiditätsmanagement-Richtlinie, welche die Strategien und Verfahren für die Aktivierung und Deaktivierung von Liquiditätsmanagement-Tools (LMTs) durch die Gesellschaft sowie die operativen und administrativen Vorkehrungen für den Einsatz solcher LMTs durch die Gesellschaft festlegt.

Die Gesellschaft kann in Bezug auf einen Fonds die folgenden LMTs einsetzen.

Quantitative LMTs

- *Rücknahmebeschränkungen, wie im Abschnitt **Rücknahmebeschränkungen am Primärmarkt** beschrieben.*

Auf Verwässerungsschutz basierende LMTs

- *Verwässerungsgebühr in der im Abschnitt **Verwässerungsgebühr** beschriebenen Weise. Die Erlöse fließen dem jeweiligen Fonds zu.*

Die Aktivierung eines LMT muss im Interesse der Anteilhaber erfolgen. Die Gesellschaft benachrichtigt die Zentralbank unverzüglich, wenn ein LMT in einer Weise aktiviert oder deaktiviert wird, die nicht dem ordnungsgemäßen Geschäftsverlauf entspricht, wie er in der Satzung vorgesehen ist.

*Zudem kann die Gesellschaft Zeichnungen, Rücknahmen und Rückkäufe in der im Abschnitt **„Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts“** beschriebenen Weise aussetzen. Eine solche Aussetzung erfolgt nur in Ausnahmefällen, wenn die Umstände dies erfordern und dies unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber gerechtfertigt ist.*

In Ausnahmefällen und nach Rücksprache mit der Gesellschaft kann die Zentralbank die Gesellschaft auffordern, Aussetzungen zu aktivieren oder zu deaktivieren, sofern Risiken für den Anlegerschutz oder die Finanzstabilität bestehen, die bei angemessener und ausgewogener Betrachtung eine solche Aktivierung oder Deaktivierung erforderlich machen.“